

Bezirksgericht

.....
.....
.....

Adresse des zuständigen Gerichts

Gesuch nach Art. 276 ZPO

(Gesuch um vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens)

Gesuchstellende Partei	Ehegatte/in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort:	Heimatort:
AHV-Nr.:	AHV-Nr.:
Beruf:	Beruf:
Adresse:	Adresse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:

Heirat

Datum:	Ort:
--------	------

Kinder

Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:

Antrag Ziffer 1
Es sei festzuhalten, dass die Parteien berechtigt sind, getrennt zu leben.
Begründung
Nach Art. 275 ZPO kann jeder Ehegatte nach Eintritt der Rechtshängigkeit für die Dauer des Scheidungsverfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben.
.....
.....
.....

Anträge Ziffer 2 bis 4 Kinderbelange Variante 1
Die minderjährigen Kinder seien für die Dauer des Scheidungsverfahrens in die alleinige Obhut (Ehegatte/in) zu geben.
(Nicht obhutsberechtigte/r Ehegatte/in) sei zu berechtigten und zu verpflichten, die Kinder auf eigene Kosten und ohne Abzug an den Unterhaltsbeiträgen wie folgt zu betreuen:
- jedes zweite Wochenende von Uhr bis Sonntag Uhr;
- während Wochen jeden Jahres in den Schulferien, wobei das Ferienrecht mindestens Monate im Voraus abzu- sprechen sei.
Eine anderslautende Betreuungsregelung sei der einvernehmlichen Absprache der Ehegatten unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der Kinder vorzubehalten.
(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/in) an- teilsmässig ab an den Unterhalt der Kinder einen monatlichen, vorauszahlbaren und ab Verfall zu 5 % verzinslichen Beitrag von je Fr. zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.

Anträge Ziffer 2 bis 4 Kinderbelange Variante 2

Die minderjährigen Kinder
 seien für die Dauer des Scheidungsverfahrens in die alternierende Obhut der
 Ehegatten im Sinne der nachfolgenden Betreuungsregelung zu geben.

Der Wohnsitz der Kinder sei bei (Ehegatte/in)

(Ehegatte/in) betreut die Kinder wie folgt:

-
-

In den übrigen Zeiten werden die Kinder durch (Ehegatte/in)
 betreut.

Eine anderslautende Betreuungsregelung sei der einvernehmlichen Absprache
 der Ehegatten unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der Kinder
 sowie der ursprünglich vereinbarten Unterhaltskostenregelung vorzubehalten.

Die Ehegatten tragen die Unterhaltskosten der Kinder
 wie folgt:

- a) während den eigenen Betreuungszeiten übernimmt jeder Ehegatte die
 alltäglichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Körperpflege, Mobilität,
 Freizeit und Ferien;
- b) die übrigen Kosten für Bekleidung, Taschengeld, Körperpflege,
 Krankenversicherung, Gesundheitskosten, Schule, Musik, Sport, Hobbies
 und dgl. bezahlt (Ehegatte/in), wobei sich (andere/r
 Ehegatte/in) mit den nachfolgenden Unterhaltsbeiträgen
 daran beteiligt;
- c) ausserordentliche Kosten wie bspw. Zahnkorrekturen, Sehhilfen oder
 einmalige grössere Anschaffungen tragen die Ehegatten nach vorgängiger
 Absprache je zur Hälfte, soweit sie nicht durch Versicherungen oder
 anderweitig gedeckt sind.

(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/in) an-
 teilmässig ab an die von (Ehegatte/in)
 gemäss Buchstabe b vorstehend zu bezahlenden Unterhaltskosten der Kinder
 einen
 monatlichen, vorauszahlbaren und ab Verfall zu 5 % verzinslichen Beitrag von
 je Fr. zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.

Begründung (Anträge Ziffer 2 bis 4 Variante 1 oder 2)
<p>Variante 1: Die minderjährigen Kinder werden in die alleinige Obhut eines Elternteils gegeben. Der andere Elternteil betreut die Kinder während den Wochenend- und Ferienbesuchen und leistet Kinderunterhaltsbeiträge.</p> <p>Variante 2: Die minderjährigen Kinder werden in die alternierende (abwechselnde) Obhut der Eltern gegeben. Beide Elternteile übernehmen einen wesentlichen (wenn auch nicht gleich grossen) Betreuunganteil und regeln die Unterhaltskosten der Kinder.</p> <p>Massgebend sind bei beiden Varianten u.a. die Situation der Kinder und der Eltern, die bisherige und künftige Betreuungsregelung, die Beziehungen zwischen den Kindern und den Eltern sowie die finanzielle Situation beider Elternteile.</p>
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Antrag Ziffer 5
<p>Die eheliche Wohnung sei (Ehegatte/in) zu Nutzen und Gebrauch zuzuweisen.</p>
Begründung
<p>Die Zuweisung der ehelichen Wohnung an die Ehefrau oder den Ehemann erfolgt nach Zweckmässigkeitsüberlegungen: wem dient die Wohnung besser, wer hat minderjährige Kinder in Obhut, wer findet leichter eine neue Wohnung.</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Antrag Ziffer 6

Das Mobiliar und Inventar der ehelichen Wohnung sei wie folgt aufzuteilen:

- Mobiliar und Inventar bleiben in der ehelichen Wohnung.
- Der ausziehende Ehegatte ist berechtigt, neben seinen persönlichen Gebrauchsgegenständen folgendes Mobiliar und Inventar zu Nutzen und Gebrauch mitzunehmen:
-
-

Begründung

Die Zuweisung des Mobiliars und Inventars erfolgt ebenfalls nach Zweckmässigkeitsüberlegungen.

.....

.....

.....

Antrag Ziffer 7

(Ehegatte/in) habe (Ehegatte/in) anteilmässig ab für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen, vorauszahlbaren und ab Verfall zu 5 % verzinslichen persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. zu bezahlen.

Begründung (zu Antrag Ziffer 4 und 7)

Nach Art. 163 Abs. 1 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Die Höhe der Unterhaltsbeiträge richtet sich grundsätzlich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und dem Bedarf der Ehegatten und der Kinder. Der Kinderunterhaltsbeitrag soll nach Art. 285 Abs. 2 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen.

finanzielle Verhältnisse

<u>Ehefrau</u>	(Angaben pro Monat)	<u>Ehemann</u>
	Einkommen	
	Kinder-/Ausbildungszulagen	
	Vermögensertrag	

	Grundbeträge	
	Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	
	Krankenkassenprämien	
	Berufsauslagen	
	Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen	
	Besondere Auslagen für die Kinder	
	Weitere Auslagen	
	Steuern	
	
	

Einkommen	Nettolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation, Bonus oder sonstige Zulagen; Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit; Arbeitslosenentschädigung; Renten; Nebenerwerb; Sozialhilfeleistungen
Grundbeträge	Alleinstehende Fr. 1'200.--, Alleinerziehende Fr. 1'350.--, in Partnerschaft Lebende Fr. 850.--, Kinder bis 10 Jahre Fr. 400.--, Kinder ab 10 Jahre Fr. 600.--
Krankenkassenprämien	Eltern und Kinder; abzüglich Prämienverbilligung
Berufsauslagen	Fahrtkosten Arbeitsweg; Zuschlag auswärtige Verpflegung; weitere Kosten
Auslagen für Kinder	Schul- und Musikschulkosten; Betreuungskosten

Beilagen (folgende aktuelle Dokumente sind, eventuell in Kopie, mindestens beizulegen):

<input type="checkbox"/>	Lohnausweis, Lohnabrechnung, Abrechnung Arbeitslosenkasse, Rentenbeleg, Jahresabschluss, weitere Einkommensbelege	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mietvertrag, Belege Hypothekarzinsen, Belege Nebenkosten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Krankenkassen-Prämienausweis, Beleg Prämienverbilligung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	letzte Steuerrechnung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	letzte Steuererklärung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Antrag Ziffer 8

Die Gerichtskosten habe (Ehegatte/in) zu tragen.

Die Parteikosten seien zu überbinden.

Weitere Anträge, Begründungen oder Bemerkungen
.....
.....
.....
.....

Dolmetscher	
notwendig:	Sprache:

Verfahrenskosten
Hinweis: Nach Einreichung des Gesuches wird das Gericht einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'500.-- verlangen; Ratenzahlungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann die unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Formular) beantragen.

Freundliche Grüsse

.....
Ort/Datum	Unterschrift

im Doppel

Beilagen erwähnt